

20.09.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Träger der Ausbildung sind die Kosten einschließlich die der Ausbildungsvergütung zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften aufzubringen sind."

Begründung:

Die Altenpflegeschulen müssen nicht nur von den Kosten für die Ausbildungsvergütung entlastet werden, sondern auch von den Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule.

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990